

jurastrasse 20
tel 062 207 10 80
postfach
fax 062 207 10 85
4601 olten
www.fundamenta.ch
info@fundamenta.ch

Antrag für eine Lebenspartnerrente
(gemäss Art. 18 des Allgemeinen Rahmenreglementes)

Die unterzeichnende versicherte Person wünscht, dass bei ihrem Ableben eine Lebenspartnerrente an die bezeichnete Person ausgerichtet werden soll:

Versicherte Person

Name / Vorname: _____

Strasse / Nr. : _____

PLZ / Ort _____

Angeschlossener Arbeitgeber: _____

Anspruchsberechtigte Person auf eine Hinterlassenenrente:*

Name / Vorname: _____

Strasse / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Versicherte Person: _____
Ort, Datum, _____ Unterschrift

Anspruchsberechtigte Person: _____
Ort, Datum, _____ Unterschrift

Fundamenta
Sammelstiftung Olten
_____ Unterschrift

Im Doppel auszufüllen und einzureichen

Auszug aus dem allgemeinen Rahmenreglement der Fundamenta Sammelstiftung Olten:

Art. 18 Lebenspartnerrente

Anspruch

¹ Der Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) einer verstorbenen versicherten Person oder eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern die nachfolgenden Anforderungen gemäss Buchstaben a bis e sowie die Voraussetzung gemäss Abs. 2 gleichzeitig erfüllt sind:

- a. Die verstorbene versicherte Person oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente hat der Stiftung den Lebenspartner schriftlich mitgeteilt.
- b. der Partner und die versicherte Person jeweils unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 96 ff ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,
- c. der Partner keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht,
- d. der Partner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat oder im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben, aufkommt und
- e. der Partner mit der versicherten Person weder verwandt ist noch zu ihr oder ihm in einem Stiefkindverhältnis steht (Art. 95 Abs. 1 und 2 ZGB).

Die Bestimmungen zur Kürzung und zur Kapitalisierung der Ehegattenrente gelten sinngemäss auch für die Lebenspartnerrente.

Voraussetzungen

² Der Partner hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person, des Alters- oder Invalidenrentners einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Ende

³ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, des Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

* Wichtige Hinweise

Die Fundamenta prüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod der versicherten Person. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der anspruchsberechtigten Person.

Die Anspruchsberechtigung wird durch Vorlage folgender Dokumente nachgewiesen:

- Nachweis, dass der Lebenspartner mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (z.B. Bestätigung der Wohngemeinde, Mietvertrag); oder
- Nachweis, dass der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufgekommen ist.
- Bestätigung über den Zivilstand des verstorbenen Versicherten und seines Lebenspartners
- Unterzeichneter Antrag für eine Lebenspartnerrente

Wenn die Lebenspartnerschaft aufgelöst wird oder der Rentenbezüger heiratet, ist dies der Fundamenta unverzüglich mitzuteilen.